

Beschlussübersicht

Der Stadtrat hat am 08.10.2026 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss-Nr. 8-46-2026

Der Stadtrat der Stadt Bad Düben beschließt die 2. Änderung der Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen des öffentlichen Verkehrsraumes (Straßenreinigungssatzung) vom 14. August 2025.

Beschluss-Nr. 8-47-2026

Der Stadtrat der Stadt Bad Düben beschließt:

1. Den Verkaufspreis für die zur Erholung genutzten Grundstücke in Bad Düben,
 - a) Gemarkung Bad Düben (OT Hammermühle)
 - Flur 2, Flurstücke 6/122, 6/128, 6/134, 6/140, 6/142
 - b) Gemarkung Bad Düben (Bereich Spatenweg)
 - Flur 4, Flurstücke 68/17, 68/18, 68/19, 68/21, 68/23, 68/26, 68/27
2. Für die verschiedenen Bereiche werden folgende Verkaufspreise festgesetzt:
 - a) 60,50 €/m²
 - b) 33,50 €/m²
3. In den Kaufverträgen sollen folgende Regelungen bzw. Verpflichtungen aufgenommen werden:
 - Mehrerlösklausel bei Veräußerung des Grundstückes innerhalb von zehn Jahren
 - Ausschluss der Umnutzung zu Wohnzwecken mit Ausnahmeregelung und Nachzahlungsverpflichtung
4. Die Bürgermeisterin wird bevollmächtigt, die Erholungsgrundstücke zu den genannten Konditionen zu verkaufen, die entsprechenden Verträge abzuschließen sowie alle mit der Durchführung und dem Vollzug dieser Verträge im Zusammenhang stehenden Rechtsgeschäfte und Handlungen vorzunehmen.

Beschluss-Nr. 8-48-2026

Der Stadtrat der Stadt Bad Düben ermächtigt die Bürgermeisterin in der Gesellschafterversammlung der Kurbetriebsgesellschaft Dübener Heide mbH der Anpassung des § 5 Abs. 2 und Abs. 5 letzter Satz des Gesellschaftsvertrages wie folgt zu zustimmen:

- § 5 Abs. 2:
„Die Nachschusspflicht beträgt max. 345.000 €. Die Nachschusspflicht endet am 31.12.2045.“
- § 5 Abs. 5 letzter Satz:
„Die Gesellschafter haften bis zum Ende der Zweckbindungsfrist für eine zweckentsprechende Verwendung der Fördermittel sowie einen etwaigen Rückforderungsanspruch in Höhe der maximal erhaltenen Förderung.“

Beschluss-Nr. 8-49-2026

Der Stadtrat der Stadt Bad Düben beschließt die Beauftragung einer rechtlichen Beratung für die nächsten Schritte zur Entwicklung der beiden Potentialflächen für Windenergieanlagen an die Maslaton Rechtsanwalts-gesellschaft mbH, Holbeinstraße 24, 04229 Leipzig.